



GEMEINDE BUCHEGG

ABFALLREGLEMENT

Das Abfallreglement stützt sich auf folgende Gesetze/Verordnungen:

- Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (§ 56)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (§§ 147, 150)

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3 Vollzug	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	3
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	3
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
§ 7 Kompostierbare Abfälle	4
§ 8 Andere verwertbare Abfälle	4
§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	4
§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	5
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	5
III. Finanzielles	5
§ 13 Gebühren	5
§ 14 Abfallrechnung	6
IV. Diverses	6
§ 15 Informationspflichten der Gemeinde	6
§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen	7
§ 17 Delegation von Aufgaben an Private	7
§ 18 Rechtsschutz	7
§ 19 Strafbestimmungen	7
§ 20 Schlussbestimmungen	7
V. Anhänge zum Abfallreglement	9
Anhang 1	9
Anhang 2	11

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts Anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die **Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission** zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
 - einen Häckseldienst organisiert.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr sowie deren Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - Altpapier
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
 - Aluminium
 - Weissblech
 - übrige Metallabfälle
 - Motoren- und Speiseöle
- 2 Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt alle zwei Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
 - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
 - Thermometer
 - Medikamente

- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Elektrische und elektronische Geräte

§ 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

- ¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- ² Die Abfuhr erfolgt in der Regel alle zwei Wochen. Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- ¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern
 - private Gebinde, wie nichtoffizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen
 - private Gebinde, wie nichtoffizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen
 - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- ² Der Vertrieb der Gebührenmarken und/oder der KEBAG-Säcke erfolgt über private Verkaufsstellen **und die Gemeindeverwaltung**.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- ¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag **an den Strassenrand** gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder die Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- ² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehr- und Sperrgutsammelbehältnisse vorschreiben.
- ³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

- 2 Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Durch diese werden 70 – 80 % der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der kompostierbaren Abfälle abgegolten.
- 3 Durch die Erhebung einer Gebühr für den Häckseldienst werden die Kosten abgegolten für das Häckseln gemäss § 7. Für die ersten fünf Minuten wird eine Grundpauschale erhoben. Danach wird pro Minute abgerechnet.
- 4 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr pro Einpersonenhaushalt und pro Mehrpersonenhaushalt und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Betriebsgrösse richtet. Bei einem Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb innerhalb eines bestehenden Haushaltes wird nur der Gewerbe- respektive Landwirtschaftstarif berechnet.
- 6 Die Höhe der Gebühren wird in den Anhängen 1 und 2 festgelegt.

§ 14 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Spezialfinanzierung Abfall überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend innerhalb des Gebührenrahmens. Die Anpassung des Gebührenrahmens liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbe-gesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen und Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Es ersetzt sämtliche Reglemente über die Abfallbeseitigung der bisherigen Gemeinden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 26. Juni 2014.

Redaktionelle Anpassungen, § 13 revidiert und § 14 ergänzt mit Absatz ³. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 13. Dezember 2018.

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf,

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Verena Meyer-Burkhard

Daniela Seiler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.genehmigt.

Solothurn,

Der Staatsschreiber

V. Anhang 1 zum Abfallreglement

In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

a) Grundgebühr Abfall

Die Grundgebühr kann angesetzt werden im Bereich von:

pro Einpersonenhaushalt	CHF 40.00 – 85.00 / Jahr
pro Mehrpersonenhaushalt oder Landwirtschaftsbetrieb	CHF 90.00 – 130.00 / Jahr
pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb:	
- bis 4 Personen (VZA)	CHF 170.00 – 190.00 / Jahr
- ab 4 Personen (VZA)	CHF 220.00 – 270.00 / Jahr
- ab 10 Personen (VZA)	CHF 360.00 – 420.00 / Jahr

Bei einem Gewerbebetrieb innerhalb eines bestehenden Haushaltes wird nur der Gewebetarif berechnet.

b) Grüngutgebühr

Die Grüngutgebühr kann angesetzt werden im Bereich von:

pro Container à 140 l	CHF 60.00 – 90.00 / Jahr
pro Container à 240 l	CHF 80.00 – 130.00 / Jahr
pro Container à 770/800 l	CHF 220.00 – 390.00 / Jahr
Zusatzmarken, Block à 10 Marken	CHF 20.00 – 35.00

c) Inkrafttreten

- ¹ Der Abfallgebührentarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Die Gebühren für Grüngut (lit.c) und Häckseldienst (lit.d) treten ab 1. Januar 2015 in Kraft.
Lit.b) und c) revidiert und in Kraft per 1. Januar 2017.
- ³ Dieser Abfallgebührentarif ersetzt alle bisherigen Gebührenregulative zu den Abfallreglementen der Einwohnergemeinden Aetingen, Aetigkofen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Tscheppach und den Einheitsgemeinden Kyburg-Buchegg und Mühledorf.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg am 26. Juni 2014. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2073 am 2. Dezember 2014 genehmigt.
- ⁴ Lit.b), c) und f) revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg vom 8. Dezember 2016.
- ⁵ Lit.c) und f) revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg vom 7. Dezember 2017; in Kraft per 1. Januar 2018.
- ⁶ Anhang 1 zum Abfallreglement revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg vom 13. Dezember 2018; in Kraft per 1. Januar 2019.

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf,

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Verena Meyer-Burkhard

Daniela Seiler

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. genehmigt.

Solothurn,

Der Staatsschreiber

Anhang 2 zum Abfallreglement

Gültig ab 1. Januar 2019

a) Gebühren für Kehrriechtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie für die Containerbänder

Diese richten sich nach den jeweils gültigen *KEBAG-Tarifen.

CHF * für den 35-Liter-Kehrriechtsack
 CHF * für den 60-Liter-Kehrriechtsack
 CHF * für den 110-Liter-Kehrriechtsack
 CHF * für den 240-Liter-Container (spezielles Containerband)
 CHF * für den 800-Liter-Container (spezielles Containerband)

b) Grundgebühr Abfall pro Jahr

pro Einpersonenhaushalt	CHF 60.00
pro Mehrpersonenhaushalt oder Landwirtschaftsbetrieb	CHF 110.00
pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb:	
- bis 4 Personen (VZA)	CHF 180.00
- ab 4 Personen (VZA)	CHF 250.00
- ab 10 Personen (VZA)	CHF 360.00

Bei einem Gewerbebetrieb innerhalb eines bestehenden Haushaltes wird nur der Gewerbetarif berechnet.

c) Grüngutgebühr

pro Container à 140 l pro Jahr	CHF 75.00
pro Container à 240 l pro Jahr	CHF 110.00
pro Container à 770/800 l pro Jahr	CHF 320.00

Zusatzmarken zum Grüngutpass zum zusätzlichen Entsorgen von Grüngut in Harassen, Körben, Kübeln, Gewebesäcken oder Containern

Block à 10 Einzelmarken	CHF 25.00
- zusätzliches Gebinde bis 65 Liter	1 Marke
- zusätzliches Gebinde 80 - 120 Liter	2 Marken
- zusätzlicher Container à 140 l	3 Marken
- zusätzlicher Container à 240 l	4 Marken

d) Häckseldienst

Grundpauschale inklusive 5 Minuten häckseln	CHF 20.00
pro weitere Minute häckseln	CHF 3.00

Der Unternehmer liefert der Gemeinde den Minutenrapport zur Weiterverrechnung ab.

e) Sondersammlungen

Die Kosten der organisierten Sondersammlungen (§§ 8 und 9 des Abfallreglements) sind in der Grundgebühr enthalten.

f) Mehrwertsteuer

Die genannten Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2018.

Gemeinde Buchegg

4583 Mühledorf,

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindegeschreiberin

Verena Meyer-Burkhard

Daniela Seiler